

Verkehrsunfälle mit Tieren

Und plötzlich knallt's. In der Schweiz sind Verkehrsunfälle mit Tieren keine Seltenheit. Personen, die ein verletztes Tier nach einem Zusammenstoss einfach liegen lassen, machen sich möglicherweise auch wegen Tierquälerei strafbar.

Wird ein Tier angefahren, entscheidet rasches Handeln über dessen weiteres Schicksal. Bei einem solchen Zusammenstoss ist der Fahrzeuglenker oder die Fahrzeuglenkerin laut Strassenverkehrsgesetz zunächst einmal verpflichtet, sofort anzuhalten und die Unfallstelle mit dem Pannendreieck zu sichern. Dies, weil die eigene Sicherheit und jene der anderen Verkehrsteilnehmenden Priorität haben.

Verkehrsunfälle mit Tieren müssen gemeldet werden

Wird ein Heimtier, wie beispielsweise ein Hund oder eine Katze, im Strassenverkehr verletzt, sollte der Fahrzeuglenker oder die Fahrzeuglenkerin dem Tier sofort helfen, indem er oder sie es am besten zu einem Tierarzt bringt oder einen Tierrettungsdienst alarmiert. Sowohl Kollisionen mit einem Heim- als auch einem Wildtier müssen unverzüglich gemeldet werden. Bei Unfällen mit Heimtieren muss der Eigentümer des verletzten oder getöteten Tieres kontaktiert werden. Häufig kann die Tierhalterin jedoch nicht unmittelbar ausfindig gemacht werden, sodass der Unfall der Polizei zu melden ist.

Bei einem Unfall mit einem Wildtier muss der Autolenker oder die Autolenkerin unverzüglich den Wildhüter beziehungsweise den Jagdauf-



Tier im Recht (TIR)

Rat von den Experten:

Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht?

Kontakt:

info@tierimrecht.org

oder Telefon

043 443 06 43.

Mehr unter

www.tierimrecht.org

seher oder die Polizei verständigen und am Unfallort auf deren Eintreffen warten. Diese Meldepflicht besteht von Gesetzes wegen – wer sich nicht daran hält, macht sich wegen eines Verstosses gegen das Strassenverkehrsgesetz strafbar.

Verstoss gegen das Tierschutzgesetz

Wird ein Zusammenstoss nicht gemeldet, können oftmals auch nicht die nötigen Massnahmen eingeleitet werden, um dem verletzten Tier zu helfen, sodass dieses womöglich weiterem Leiden ausgesetzt ist. Fährt ein Automobilist einfach weiter, anstatt ein von ihm angefahrenes Tier zum Tierarzt zu bringen oder andere Hilfemassnahmen zu ergreifen, muss er somit nicht nur mit strassenverkehrsrechtlichen Konsequenzen, sondern auch mit einem Verfahren wegen Tierquälerei durch Unterlassen rechnen.

Wird ein Unfall mit einem Wildtier korrekt gemeldet, so drohen in der Regel keine weiteren strafrechtlichen Konsequenzen. Die Frage, ob für ein angefahrenes Wildtier Schadenersatz bezahlt werden muss, wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt. Im Unterschied zu Wildtieren gehören Heimtiere in aller Regel jemandem und es besteht somit Privateigentum an ihnen. Kann der Eigentümer des verletzten oder getöteten Tieres ausfindig gemacht werden, kann dieser Schadenersatz geltend machen. *



Christine Künzli

ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).